

## **Hamburger Arbeitsgericht lässt uns weiter im Regen stehen**

Die erstentscheidende 3. Kammer des LAG Hamburg war am 18. Dezember 2013 der Auffassung, dass mit der eingereichten Berufungsbegründungsschrift die erstinstanzliche Entscheidung nicht ausreichend im Sinne der ZPO bzw. des ArbGG angegriffen wurde. Es fehle dem Vorsitzenden Richter an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den tragenden Gründen des erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Urteils.

Im Übrigen bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stiftung eine eigenständige Versorgungszusage habe erteilen wollen. Die Frage bleibt, was uns die Stiftungsverantwortlichen mit ihren jährlichen Leistungsbescheiden bzw. –ankündigungen sagen wollten.

Es wurde allerdings deutlich gemacht, dass eine nachholende Anpassung zum Werterhalt der Ruhegehälter gemäß § 16 (1) BetrAVG dann zu erfolgen hat, wenn es ver.di besser geht. Wenn wir dies denn noch erleben dürfen.

## **Abwegigen Behauptungen wird mehr Stellenwert eingeräumt als unserem Beweismaterial**

Wer unsere KLARTEXTE zur Kenntnis genommen hat, mag nachvollziehen, dass wir detailliert und umfassend die Zusagen der DAG dargelegt und mit Beweisen belegt haben. Dies gilt für die Eigenständigkeit der Stiftung, ihre Unabhängigkeit von ver.di und die diversen Leistungszusagen an die Leistungsanwärter und –empfänger.

Es ist schon bedenklich, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit in Hamburg die stiftungsrechtliche Autonomie bzw. den Vertrauensschutz der ehemals DAG-Beschäftigten dermaßen vernachlässigt. Zudem wurden die Ansagen der Stiftungsverantwortlichen bzw. die der ver.di-Verantwortlichen ungeprüft von den einzelnen Kammern des Arbeitsgerichtes als Tatsachen gewertet. Unsere Beweisangebote wurden hingegen ignoriert.

Die erste LAG-Entscheidung hat allein das Vorliegen einer finanziellen Schieflage von ver.di, nicht aber die vollkommen fehlenden Auswirkungen der in Streit stehenden Betriebsrentenanpassungen auf den ver.di- Haushalt berücksichtigt.

Normalerweise prüft das Gericht von sich aus und versagt derjenigen Partei eine vertragliche oder gesetzliche Rechtsfolge, die daraus treuwidrig profitieren will.

## **Die ausstehenden Berufungsschriften werden die Anforderungen des LAG beherzigen**

Nun sind wir nicht nur lernfähig, sondern auch ausdauernd. Die nächsten zwei in das Berufungsverfahren des LAG Hamburg einzubringenden Schriftsätze werden dies beherzigen. Und auch im Stuttgarter Verfahren wird dies berücksichtigt.

Eine zweite Entscheidung des LAG Hamburg steht zum 28.1.2014 an. Weitere zwei Berufungsverfahren der 4. sowie 5. Kammer des LAG Hamburg sind noch nicht terminiert.

Natürlich wäre alles noch ein wenig strukturierter, wenn wir - wie unsere Gegner – mehrere große Anwaltskanzleien mit unserer Interessenvertretung betrauen dürften. Allein die Stiftung RGK hat bis Ende 2013 rund 350.000,- € gegen ihre Betriebsrentner investiert. Die Dimension dürfte bei ver.di ähnlich gelagert sein. Wir führen den Kampf von David gegen Goliath.

So bleibt es dabei, dass wir teamorientiert unsere Sachkompetenz von einem Verfahren zum Nächsten ausbauen und mit noch mehr Elan unseren Sachvortrag formulieren. Am Ende zählt ohnehin nur die letztinstanzliche Entscheidung, die des Bundesarbeitsgerichtes.

Vergleichbare Arbeitsgerichtsentscheidungen zu kapitalgedeckt für Jahrzehnte finanzierte Unterstützungskassen waren nicht auffindbar, sind aber auch auszuschließen. Kein Unternehmen wird eine ausfinanzierte kapitalgedeckte Unterstützungskasse aufbauen, dort Mittel investieren, und dann nachfolgend mit dem Hinweis auf die eigene schlechte Finanzsituation bereits zugesagte Leistungen einschränken. Dies wäre gesetzlich auch unzulässig.

## **Welche Folgen hat denn nun die vorliegende Negativentscheidung des LAG?**

Keine. Weitere drei Musterverfahren stehen noch aus. Und in Stuttgart liegt noch nicht einmal eine Entscheidung in 1. Instanz vor.

**Seitens der ver.di-Bundesverwaltung, Personal, wurde rechtsverbindlich erklärt, dass ver.di eine rechtskräftige letztinstanzliche Entscheidung in den Musterverfahren übertragen wird.**

Helmut Cors      Peter Stumph      Gunter Lange      Christel John

Susanne Kirchner      Reinhard Drönner      Heino Rahmstorf